

Kreisblatt

des Landkreises Stolp

Nr. 25

Stolp, Mittwoch, den 17. Juni

1931

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen!**

Inhalt

	Seite		Seite
Einreichung der Umschuldungsanträge	91	Personalnachrichten	93
Maul- und Klauenseuche erloschen in Ritow	91	Aufstellung des Gemeindehaushaltsvoranschla- ges für 1931	93
Maul- und Klauenseuche erloschen in Altjars- hagen, Kreis Schlawe	91	Feuerwehrlehrgang in Stolp	93
Erster Nachtrag zur Wertzuwachssteuerordnung des Landkreises Stolp vom 2. Februar 1929	91	Generalversammlung der unteren Rohrbach- genossenschaft (Vorf. der u. Rohrbachgen.)	93
Senkung der Gemeindesteuerzuschläge für 1931 zu den Realsteuern auf Grund des Dsthilfe- gesetzes	92	Nachtrag III zu dem Tarifheft B der Stolper Kreisbahnen	93
		Jagdverpachtung Müßenow	93

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

Betrifft: Einreichung der Umschuldungsanträge.

Nr. I. Stolp, den 11. Juni 1931.

Betrifft: Einreichung der Umschuldungsanträge.
Die Frist zur Einreichung der Anträge auf Ge-
währung von Umschuldungsdarlehen für land-
wirtschaftliche Eigen- und Pachtbetriebe läuft mit
dem 30. Juni 1931 ab. Die nach diesem Zeitpunkt
eingehenden Anträge können nicht mehr berück-
sichtigt werden, da Fristverlängerung nicht in
Frage kommt.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht,
dies ortsüblich bekanntzugeben.

Der Landrat.

J. B.: Dr. G ü n t h e r , Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 12. Juni 1931.

Erloschen unter dem Viehbestande des Hofbe-

sitzers Wilh. Zaddach in Ritow. Die f. St. ange-
ordneten Sperrmaßnahmen werden hiermit auf-
gehoben.

Der Landrat.

J. B.: Dr. G ü n t h e r , Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 16. Juni 1931.

Die Sperre über Altjarsenhagen, Kreis Schlawe,
ist aufgehoben worden. Der Kreis Schlawe ist
wieder seuchensfrei.

Der Landrat.

J. B.: Dr. G ü n t h e r , Regierungsassessor.

Erster Nachtrag

zur Wertzuwachssteuerordnung des Landkreises
Stolp vom 2. Februar 1929.

Auf Grund der §§ 6, 16, 17, 19 und 20 des Kreis-

und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Ges. Samml. S. 159) in der jetzt geltenden Fassung, des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichsges. Bl. S. 521), des § 38 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz (Gesetzsamml. 1930 S. 249) wird folgender Nachtrag zur Wertzuwachssteuerordnung des Landkreises Stolp vom 2. Februar 1929 erlassen:

Artikel I.
§ 5.

- Hinter Ziffer 11 ist einzufügen:
12. wenn Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft (§ 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden. Dies gilt nicht für Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben (Grundstücksgesellschaften);
 13. wenn bei der Verschmelzung von Genossenschaftlichen Grundstücke einer an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft übergehen;
 14. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft Grundstücke der umzuwandelnden Gesellschaft auf die Genossenschaft übertragen werden.

Artikel II.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Beschränkt sich der steuerpflichtige Rechtsvorgang auf einen Teil eines Grundstücks, so wird der Erwerbspreis dieses Teiles nach dem Verhältnis seines Wertes zum Wert des Gesamtgrundstücks berechnet. Das zu Straßen und Plätzen unentgeltlich abgetretene Land wird in der Weise berücksichtigt, daß der Gesamterwerbspreis nicht auf die ursprüngliche, sondern auf die nach der Abtretung verbleibende Fläche verteilt wird.

§ 13 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Handelt es sich um eine das Gesamtgrundstück oder mehrere seiner Teile betreffende Anlage, so sind die zu berücksichtigenden Kosten nach dem Verhältnis des Wertes zu verteilen, den die Grundstücksteile zur Zeit der Veräußerung haben.

Artikel III.

§ 18 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

Werden im Falle der Bebauung mit Wohnhäusern in diese gewerbliche Räume eingebaut, so tritt die Stundung und Ermäßigung nur für den Teil der Steuer ein, der dem Wertverhältnis entspricht, in dem die zu Wohnzwecken bestimmten Teile zu den gewerblich genutzten Räumen stehen; dabei ist das Wertverhältnis insbesondere auf die aus den einzelnen Teilen erzielbare Jahresrohmiete abzustellen.

Artikel IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1931 in Kraft. Stolp, den 28. März 1931.

Der Kreisrat des Landkreises Stolp.
Dombois. Hirsehorn. Ramin. Paske.

B.-M. 5. c. I. Nr. 104. 81. 117.

Köslin, den 11. Mai 1931.
Beschluß.

Vorstehender Nachtrag wird genehmigt.
Siegel.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung:
gez. Kessler.

D. P. I. Nr. Stettin, den 27. Mai 1931.

Vorstehendem Beschluß stimme ich hiermit zu.
Der Oberpräsident.
Siegel.

In Vertretung:
gez. Unterschrift.

R.-M. IIb. 52 B. Stolp, den 13. Juni 1931.

Vorstehenden Nachtrag zur Wertzuwachssteuerordnung des Landkreises Stolp bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Gleichzeitig mache ich bekannt, daß durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten in Stettin vom 26. Februar d. Js. die Zustimmung zu dem Beschluß des Bezirksausschusses in Köslin vom 19. Februar 1929, durch den die Wertzuwachssteuerordnung des Landkreises Stolp vom 2. Februar 1929 genehmigt ist, bis zum 31. März 1932 verlängert worden ist.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, den Nachtrag zur Wertzuwachssteuerordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Landkreises Stolp.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Senkung der Gemeindesteuerzuschläge für 1931 zu den Realsteuern auf Grund des Osthilfegesetzes.

R.-M. IIa. 1435. Stolp, den 12. Juni 1931.

Nach der Bekanntmachung der Reichsregierung vom 2. Juni d. Js. (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger vom 5. Juni d. Js.) werden im Rechnungsjahre 1931 in dem bisherigen Osthilfegebiet die gleichen Senkungssätze wie im Rechnungsjahre 1930 gewährt werden. Diese Senkungssätze betragen:

- a) 40 v. H. der Grundvermögenssteuer des land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzten Grundbesitzes,
- b) 15 v. H. der Gewerbesteuer.

Die Herren Gemeindevorsteher weise ich noch besonders darauf hin, daß bei Aufstellung der Gemeindehaushaltsvoranschläge für 1931 diese Senkungssätze noch nicht zu berücksichtigen sind. Es ist somit wie im Vorjahre der normale Gemeindehaushaltsvoranschlag unter Berücksichtigung meiner

Verfügung vom 9. Mai 1931 — R.-N. IIa Nr. 1230 — aufzustellen. Die Gemeinden haben erhebliches Interesse an baldiger Aufstellung des Gemeindehaushaltsvoranschlages für 1931, da voraussichtlich hiervon die Auszahlung der Steuererleichterungsbeträge aus der Reichssozialhilfe abhängig sein wird. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich demgemäß, die Aufstellung der Gemeindehaushaltsvoranschläge für 1931 zu beschleunigen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Landkreises Stolp.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Personalnachrichten.

R.-N. Ic 1012. Stolp, den 10. Juni 1931.

Gewählt und bestätigt sind:

1. der Hofbesitzer Hermann Nitschke in Gambin zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Gambin,
2. der Lehrer Emil Ganz in Jeserik zum Gemeindegewählten der Gemeinde Jeserik,
3. der Eisenbahnsekretär Fritz Fährmann in Stresow zum Gemeindegewählten der Gemeinde Stresow,
4. der Brennereiverwalter Bruno Buhke in Großrunow zum Gemeindegewählten der Gemeinde Großrunow.

Die Herren Gemeindevorsteher der beteiligten Orte ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Landkreises Stolp.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Betr. Aufstellung des Gemeindehaushaltsvoranschlages für 1931.

R.-N. IIa 1230. Stolp, den 15. Juni 1931.

Die Herren Gemeindevorsteher werden an Erledigung meiner Verfügung vom 9. Mai d. J. — R.-N. IIa 1230 — erinnert, soweit Voranschläge noch nicht eingereicht worden sind. Die baldige Aufstellung der Gemeindehaushaltsvoranschläge für 1931 ist im Interesse der Gemeinden notwendig.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Landkreises Stolp.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Feuerwehrlehrgang in Stolp.

R.-N. Ia. 2273. Stolp, den 17. Juni 1931.

Der nächste Feuerwehrlehrgang für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Stolp findet nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, vom 8. bis 15., sondern bereits in der Zeit vom 6. bis 11. Juli d. J. bei der Städtischen Berufsfeuerwehr

in Stolp statt.

Anmeldungen unter Angabe der Teilnehmerzahl sind sofort an den Kreisbrandmeister, Kreisbaurat Zander, hier, zu richten. Die Unterrichts- (Stunden-) Pläne werden den Teilnehmern nach erfolgter Anmeldung zugehen. Der Lehrgang ist kostenfrei. Die Unterbringung und Verpflegung wird gegen ein geringes Entgelt sichergestellt werden. Nähere Auskunft erteilt der Kreisbrandmeister.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, der Angelegenheit ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und dafür Sorge zu tragen, daß möglichst viele Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Kreise, soweit solche bestehen, an dem Lehrgange teilnehmen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Landkreises Stolp.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Generalversammlung der unteren Rohrbachgenossenschaft.

Kulsow, 15. Juli 1931.

Generalversammlung der unteren Rohrbachgenossenschaft am Montag, den 6. Juli 1931, 10 Uhr vormittags im Gutshause zu Kulsow,

Tagesordnung.

1. Neuwahl des Genossenschaftsvorstehers, des stellv. Genossenschaftsvorstehers und des ersten Beisitzers.
2. Geschäftsbericht.
3. Räumung des Rohrbaches.
4. Regelung der Beitragsverhältnisse in Pülmin.
5. Verschiedenes.

Der Vorsitzende der unteren Rohrbachgenossenschaft
von Boehn.

Nachtrag III zu dem Tarifbest B der Stolper Kreisbahnen.

Stolp, den 17. Juni 1931.

Mit Wirkung vom 28. Juni 1931 wird zu dem Tarifbest B vom 1. März 1930 der Nachtrag 3 herausgegeben. Durch denselben wird die Preistafel für Ausflugsrückfahrkarten geändert.

Bahnverwaltung der Stolper Kreisbahnen.

Jagdverpachtung.

Mühenow, den 16. Juni 1931.

Am Sonnabend, den 4. Juli d. J. 16 Uhr, soll die Gemeindejagd Mühenow Jagdbezirk 1 und 2 auf sechs Jahre, abed zwar vom 17. August bis 16. August 1937 im Gasthause Schulz, Mühenow, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termin bekanntgegeben.

Zuschlag bleibt vorbehalten.

Der Jagdvorsteher
Wochenfuß.

Ercheint jeden Mitt-
woch als Beilage zum
amtlichen Kreisblatt

Kreis = Anzeiger

Anzeigenpreis f. die
Millimeterzeile oder
der. Raum 0,08 Rm.

Nr. 25

Stolp, Mittwoch, den 17. Juni

1931

Vorschriftsmäßige Formulare für

**Haushaltsanschlag
des Gesamtschulverbandes
Gemeinde-Voranschläge
Gemeindesteuer-Hebelisten
Grundvermögenssteuer-
Hebelisten**

erhalten Sie in der

Delmanzoschen Buchdruckerei,

Stolp